

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der
Universität Potsdam vom 3. Mai 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

2.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Feststellung der Eignung soll in den Monaten Juni und Juli stattfinden."

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam Vom 3. Mai 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 3. Mai 2000 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise
- § 6 Grundstudium
- § 7 Studienfächer im Grundstudium
- § 8 Inhalte des Grundstudiums
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Studienfächer im Hauptstudium
- § 11 Inhalte des Hauptstudiums
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 24. Juli 1996 das politikwissenschaftliche Studium an der Universität Potsdam.

§ 2 Studienziele

Das Studium der Politikwissenschaft soll die Studierenden zum berufsqualifizierenden Abschluss als Diplom-Politikwissenschaftler/-in führen. Es soll die Studierenden befähigen, zur Klärung und Lösung von inhaltlichen und politischen Problemen in Gesellschaft, Wirtschaft, Staat und Verwaltung beizutragen und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden ermöglichen, sich sowohl einen gründlichen Überblick über die entscheidenden Theorien und Methoden als auch fundierte Fachkenntnisse aus dem

Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft zu verschaffen. Dies schließt fundierte Fachkenntnisse in den Ergänzungsbereichen Öffentliches Recht, Wirtschaftswissenschaften und Soziologie mit ein.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist entsprechend der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft vom 24. Juli 1996 (DPO PoWi) in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Diplom-prüfungszeitraumes 9 Semester.

(2) Das politikwissenschaftliche Grundstudium ist in seinen Kernanforderungen bis auf den Ergänzungsbereich "Betriebswirtschaftslehre" identisch mit dem verwaltungswissenschaftlichen Grundstudium.

(3) Den Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplom-Vorprüfung. Den Abschluss des Hauptstudiums bildet die Diplomprüfung.

(4) Die in § 22 Abs. 2 (5) der Diplomprüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Ausbildung von 3 - 6 Monaten Dauer (Arbeitsaufenthalt) soll zusammenhängend zwischen Grund- und Hauptstudium abgeleistet werden. In der Regel ist die Anerkennung des Arbeitsaufenthaltes Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Seminare, Kolloquia, Praktika und Exkursionen.

(2) **Vorlesungen** sind im Regelfall wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

(3) **Tutorien** sind Intensivkurse im Sinne modifizierter "Oxforder" Tutorien, die die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern absolvieren. Sie dienen dazu, möglichst schnell Studierfähigkeit im jeweiligen Fach zu erreichen und die mündliche und schriftliche Dialog- und Argumentationsfähigkeit des Studierenden zu trainieren. Die Studierenden sollen lernen, in kurzer Zeit das Wesentliche einer Sache zu erfassen und entsprechend klar und deutlich darzustellen. Für den regelmäßigen und aktiven Besuch der Tutorien, der allen Studierenden empfohlen wird, wird den Studierenden ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Tutorium erteilt.

(4) **Übungen und Seminare** im Grundstudium dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudien erworbenen Kenntnisse. Vornehmliche Aufgabe der Veranstaltungen sind Ent-

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 23. Januar 2001

wicklung des Problemverständnisses der Studierenden, Anleitung zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und Befähigung zur klaren Begriffsbildung durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, praktische Arbeitsschritte (z.B. Erhebung und Auswertung von Daten) sowie aktive Teilnahme an der Aussprache. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen Leistungsnachweis nach den Bestimmungen dieser Ordnung testiert, in der Regel auf Grund aktiver Teilnahme, Referat und schriftlicher Hausarbeit oder einer Klausur.

(5) **Projekt- und Hauptseminare** sind Veranstaltungen im Hauptstudium und dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder. In den Seminaren sollen die Studierenden an der Lösung offener Fragen durch eigene Forschungsleistungen, die in Form von Referaten, Hausarbeiten und Diskussionen dokumentiert werden, mitwirken. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsnachweis nach den Bestimmungen dieser Ordnung testiert, in der Regel auf Grund aktiver Teilnahme, Referat und schriftlicher Hausarbeit.

(6) **Kolloquia** sind Veranstaltungen im Hauptstudium, die die Studierenden auf den Studienabschluss (Diplomprüfung) vorbereiten sollen. Im Laufe des Prüfungssemesters haben die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb spezieller Kolloquia ihre Themen und Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu erörtern.

(7) **Praktika und Exkursionen** sollen Einblicke in die Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung der an der Universität vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Für Praktika gilt die Praktikumsordnung.

§ 5 Leistungsanforderungen und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsanforderungen aller Lehrveranstaltungen richten sich nach den üblichen Bedingungen einer aktiven Teilnahme (Vor- und Nachbereitung, Thesepapiere, Kurzreferate u.ä.), die alle Studierenden ungeachtet des Erwerbs von benoteten Leistungsnachweisen kontinuierlich erfüllen sollen. Die näheren Festlegungen obliegen den Dozentinnen und Dozenten.

(2) Leistungsnachweise im Sinne der DPO Powi können im Grundstudium in Seminaren und Übungen und im Hauptstudium in Haupt- und Projektseminaren erworben werden. Leistungsnachweise sind benotet. Sie werden von den Studierenden durch schriftliche und mündliche Leistungen erworben, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Die schriftliche Leistung kann, sofern es sich um eine Hausarbeit handelt, in Gruppenarbeit erstellt werden, wobei der individuelle Anteil der Beteiligten klar erkennbar sein muss. Der Umfang sollte im Grundstudium (bei Gruppenarbeiten pro Person) 15 Seiten zu je 1800 Zeichen pro Seite nicht übersteigen. Bei der Festsetzung

der Note des Leistungsnachweises werden mündliche Leistungen und Referat mit berücksichtigt. Die Benotung der schriftlichen und mündlichen Leistung sind auf dem Leistungsnachweis getrennt auszuweisen.

(3) Für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist die Teilnahme der/des Studierenden an wenigstens 4/5 der Veranstaltungen erforderlich. Die Leistungsnachweise sollen spätestens zu Beginn des Semesters ausgestellt werden, das dem Semester folgt, in dem alle Bedingungen für die Erteilung des Scheines erfüllt worden sind.

(4) Leistungsnachweise im Hauptstudium können erst nach erfolgreichem Bestehen der Diplom-Vorprüfung erworben werden. Ausnahmen erfordern die vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Abweichend von den hier getroffenen Regelungen werden beim Besuch von Veranstaltungen anderer Fachrichtungen die dort vorgesehenen Nachweise/Belege als Leistungsnachweise im Sinne dieser Ordnung anerkannt.

§ 6 Grundstudium

Das Grundstudium dient der Vermittlung von breit angelegten fachlichen Grundkenntnissen, methodischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Arbeitstechniken mit dem Ziel, die Studierenden zu eigenständiger Orientierung und damit zunehmend zu selbständiger Planung und Durchführung des Studiums zu befähigen. Der Umfang des Grundstudiums beträgt insgesamt höchstens 80 SWS. Es wird angestrebt, verstärkt übergreifende (interdisziplinäre) Veranstaltungen anzubieten

§ 7 Studienfächer im Grundstudium

(1) Das Grundstudium der Politikwissenschaft umfasst Veranstaltungen im Kernbereich, Methoden- und Sprachenbereich sowie Ergänzungsbereich im Umfang von insgesamt 80 SWS und zwar

- a) im **Kernbereich** jeweils 6-8 SWS in den Teilgebieten
 - Politische Theorie
 - Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
 - Internationale Politik
 - Verwaltung und Organisation
- b) im **Ergänzungsbereich**
 - Öffentliches Recht (7 SWS)
 - Wirtschaftswissenschaften (6 SWS)
 - Ergänzende Studien nach freier Wahl (8 SWS)
- c) im **Methodenbereich**
 - Methoden der empirischen Sozialforschung I und II (12 SWS)
- d) und 4-8 SWS im **Sprachenbereich** (Englisch).

waltungswissenschaft insbesondere in folgenden Teilgebieten zu absolvieren:

- Grundzüge und Grundbegriffe der Politikwissenschaft
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Politische Theorie und Philosophie
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen
- Verwaltung und Organisation / Grundzüge und Grundbegriffe der Verwaltungswissenschaft

(3) Mit dem Studium im Methoden- und Ergänzungsbereich sollte so früh wie möglich, spätestens im 2. Fachsemester begonnen werden, da die entsprechenden Veranstaltungen sich in der Regel über mehr als 2 Semester hinziehen.

(4) Die Überblicksvorlesungen im Kernbereich werden regelmäßig mindestens in jedem zweiten Semester angeboten.

(5) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

a) Je ein Leistungsnachweis aus je einem Seminar in den Teilgebieten des Kernbereichs

- Politische Theorie
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Internationale Politik
- Verwaltung und Organisation

b) Je ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten des Ergänzungsbereichs

- Öffentliches Recht
- Wirtschaftswissenschaften
- Ergänzende Studien nach freier Wahl

Diese Leistungsnachweise des Ergänzungsbereichs sind durch den Besuch geeigneter Veranstaltungen im Bereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Juristischen Fakultät nach den dort geltenden Anforderungen zu erbringen. Ein Leistungsnachweis kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.

c) Je ein Leistungsnachweis in den Teilgebieten Methoden der empirischen Sozialforschung I und II.

d) Ein Leistungsnachweis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurs der englischen Sprache (UNICERT III).

§ 8 Inhalte des Grundstudiums

(1) Die im folgenden und im § 11 aufgeführten Inhalte des Studiums sind keine abschließende und verbindliche Auflistung der Lehr- und Prüfungsinhalte, sondern dienen der exemplarischen Erläuterung der wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte der Teilgebiete des Studiums.

(2) Politische Theorie

Im Teilgebiet "Politische Theorie" werden regelmäßig Einführungs- und Überblicksveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Proseminare) zur politischen Ideengeschichte und Klassikern des politischen Denkens angeboten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Neuzeit und der Moderne: von Machiavelli bis Max Weber und seinen Folgen. Über die Begriffsgeschichte von grundlegenden politischen Konzepten wie Politik, Staat, Demokratie, Bürgerschaft usw. soll ein aufgeklärter Umgang mit der politischen Sprache eingeübt werden. Aktuelle und systematische Kurse zu Fragen der Bürgerschaft, der Solidarität, der sozialen Rechte, des Staates, der Demokratie usw. ergänzen und vertiefen diesen historischen Hintergrund. In diesen Kursen geht das Angebot der Politischen Theorie über Ideengeschichte hinaus und wird mit aktuellen Forschungsfragen der Politik- und Verwaltungswissenschaft verknüpft; empirische Forschung und konstruktive politische Theoriebildung zu spezifischen Themen ergänzen sich dann.

(3) Analyse und Vergleich politischer Systeme

Das Lehrangebot im Bereich "Analyse und Vergleich politischer Systeme" umfasst Einführungsveranstaltungen in Form von regelmäßigen Vorlesungen in den Bereichen:

- International vergleichende Demokratieforschung
- Parlamentarismus in Europa
- Vergleich politischer Systeme (z.B. Großbritanniens und Deutschland).

Neben den vorlesungsbeleitenden Seminaren werden Einführungsveranstaltungen angeboten in den Bereichen:

- Präsidentialismus
- Konsolidierung junger Demokratien
- Parlamentsreformen
- Parteien in Westeuropa
- Zentralismus, Föderalismus und Regionalismus
- Politische Entscheidungen im Mehrebenensystem der Europäischen Union
- Verfassungsgerichte und Volksentscheide
- Nationale Identität und Nationalismus

(4) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Das Lehrangebot im Bereich "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland" umfasst Einführungsveranstaltungen in Form von regelmäßigen Vorlesungen in den Bereichen:

- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems
- Politische Soziologie

Neben den vorlesungsbegleitenden Seminaren werden weiter regelmäßig Einführungsveranstaltungen in den Bereichen:

- Organisierte Interessen und Soziale Bewegungen

Neben den vorlesungsbegleitenden Seminaren werden weiter regelmäßig Einführungsveranstaltungen in den Bereichen:

- Organisierte Interessen und Soziale Bewegungen
- Wahlen und Wählerverhalten
- Wirtschaft und Politik
- Politische Partizipation
- Politische Kultur
- Massenmedien
- Europäische Integration
- Politikfeldanalysen

angeboten.

(5) Internationale Politik

Im Teilgebiet "Internationale Politik und Internationale Beziehungen" finden regelmäßig (ca. alle zwei Semester) Einführungsveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare im Grundstudium) in folgenden Themenbereichen statt:

- Herausbildung des internationalen Systems bis zum Ersten Weltkrieg
- Internationales System, Systemkonfrontation und internationale Verflechtung nach dem Zweiten Weltkrieg
- Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit
- Theorien internationaler Beziehungen
- Internationale Organisationen
- Politischer und institutioneller Wandel in Transitions- und Entwicklungsländern

Die im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht werden. Für ein erfolgreiches Hauptstudium wird jedoch empfohlen, die Einführungsveranstaltungen zu besuchen, die dann im Hauptstudium vertieft werden können.

(6) Verwaltung und Organisation

Im Teilgebiet "Verwaltung und Organisation" werden regelmäßig (ca. alle zwei Semester) Einführungsveranstaltungen (Vorlesungen und/oder Seminare im Grundstudium) angeboten, die folgende Bereiche abdecken:

- Einführung in die Verwaltungswissenschaft
- Politik und Verwaltung im Bundesstaat
- Kommunal- und Regionalpolitik
- Politikfeldforschung (Policy Forschung)
- Europäische Politik und Verwaltung
- Internationale Organisationen und Verwaltung
- Politik und Administration in ausgewählten Ländern
- Organisations- und Verwaltungstheorie und -soziologie

Die im Grundstudium angebotenen Veranstaltungen können wahlweise und unabhängig voneinander besucht werden.

(7) Öffentliches Recht

Der Bereich "Öffentliches Recht" umfasst im Grundstudium die Vorlesungen Staatsrecht I und II. Der

Leistungsnachweis wird nach dem Besuch dieser Vorlesungen in einer besonderen Klausur erworben. Der "Schein für öffentliches Recht für Anfänger" ist nicht obligatorisch. Dieser Schein kann, wenn ein besonderes Interesse besteht, alternativ erworben werden. Dafür ist eine Anmeldung erforderlich.

(8) Wirtschaftswissenschaften

Das Angebot im Bereich "Wirtschaftswissenschaften" beinhaltet im Grundstudium 6 SWS Volkswirtschaftslehre, die alternativ folgende Lehrveranstaltungen umfassen:

1. Mikroökonomik I und II oder
2. Makroökonomik I und II oder
3. Theorie der Wirtschaftspolitik I und II oder
4. 2 SWS Mikroökonomik I + 4 SWS Theorie der Wirtschaftspolitik I und II

Der nach § 18 (3) Prüfungsordnung geforderte Leistungsnachweis umfasst die entsprechende Klausur der Wirtschaftswissenschaften. Spezifische Studienpläne (mit Anschlussmöglichkeiten im Hauptstudium) werden von den jeweiligen Lehrstühlen erarbeitet und liegen im Prüfungsamt (Bereich WiSo-Fakultät) aus.

(9) Methoden der empirischen Sozialforschung

Der Veranstaltungszyklus "Methoden der empirischen Sozialforschung" soll die Studierenden dazu befähigen, empirische sozialwissenschaftliche Forschung selbst durchführen und empirische Forschungsergebnisse kritisch einschätzen zu können. Diesem Zweck dient die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Forschungsplanung und Datenerhebung und die Einführung in die grundlegenden Analysemodelle für sozialwissenschaftliche Daten.

Der Studienplan umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

2. Semester:

Methoden der empirischen Sozialforschung Ia: In der Vorlesung (2 SWS) werden insbesondere Methoden der Datenerhebung sowie quantitative und qualitative Forschungsdesigns behandelt. In parallelen Übungen (2 SWS) führen die Studierenden eine kleine Datenerhebung durch.

3. Semester:

Methoden der empirischen Sozialforschung Ib: In der Vorlesung (4 SWS) werden die deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse dargestellt und diskutiert. Der Leistungsnachweis "Methoden der empirischen Sozialforschung I" kann nur zusammen mit dem erfolgreichen Abschluss von "Methoden der empirischen Sozialforschung Ia" erlangt werden.

4. Semester:

Methoden der empirischen Sozialforschung II: In der Vorlesung (4 SWS) werden die grundlegenden Modelle

weiterer Ansätze der qualitativen Sozialforschung erworben werden.

§ 9 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient der fachlichen Vertiefung, der tätigkeitsfeldbezogenen Schwerpunktbildung sowie dem Einstieg in aktuelle Forschungsgegenstände im Bereich der Politikwissenschaft. Der Umfang des Hauptstudiums beträgt insgesamt höchstens 80 SWS. Es wird angestrebt, verstärkt übergreifende (interdisziplinäre) Veranstaltungen anzubieten.

(2) Das Hauptstudium umfasst den gemeinsamen Kernbereich von Politik- und Verwaltungswissenschaft, in dem zusätzlich zwei Studienschwerpunkte (Schwerpunkt I und II) gewählt werden und den Ergänzungsbereich (Teilgebiete: Wirtschaft, Recht und Soziologie). Dabei umfasst der gemeinsame Kernbereich 44-48 SWS und der Ergänzungsbereich 22-24 SWS. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl mit 12-14 SWS.

§ 10 Studienfächer im Hauptstudium

(1) Für die Diplomprüfung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Je ein Leistungsnachweis in vier Teilgebieten des gemeinsamen Kernbereichs

- Politische Theorie
- Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Internationale Politik
- Politikfeldforschung (Policy Analyse).

b) Je einen weiteren Leistungsnachweis in zwei Teilgebieten des gemeinsamen Kernbereichs, die als Schwerpunkte I und II gewählt werden.

Wurde das Teilgebiet "Internationale Politik" als Schwerpunkt gewählt, ist der Nachweis über die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache entsprechend den Anforderungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam zu erbringen.

c) Ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete sowie eine prüfungsrelevante Studienleistung in einem zweiten Teilgebiet des Ergänzungsbereichs

- Wirtschaft z.B. ein Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre
- Recht z.B. öffentliches Recht, Völker- und Europarecht oder Privatrecht
- Soziologie z.B. soziologische Theorie, Methoden der empirischen Sozialforschung oder eine spezielle Soziologie.

(2) Die entsprechend § 22 Abs. 2 (7) Prüfungsordnung geforderten zwei Leistungsnachweise des Ergänzungsbereichs sind über den Besuch von geeigneten Veranstaltungen im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Juristischen Fakultät zu erbringen.

§ 11 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Die im folgenden angeführten Inhalte des Studiums sind keine abschließende und verbindliche Auflistung der Lehr- und Prüfungsinhalte, sondern dienen der exemplarischen Erläuterung der wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte der Teilgebiete des Studiums.

(2) Politische Theorie

Im Hauptstudium geht es vorranglich darum, neue Fragestellungen der politischen Ideengeschichte mit politikwissenschaftlicher Forschung zu verbinden. Das Arsenal historisch-systematischer Argumentationen wird dabei sowohl benutzt als auch erweitert, insbesondere die politischen Positionen seit der Französischen Revolution sollen präsent gehalten werden. Über begriffene Geschichte hinaus geht es indessen auch um Konstruktionen in bezug auf Bürgergesellschaft, Demokratie und Staat. Neuere Demokratie- und Staatstheorien stehen dabei ebenso im Zentrum wie die Entwicklung des Politischen unter Einbeziehung der internationalen Dimension.

(3) Analyse und Vergleich politischer Systeme und

(4) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland

Im Vertiefungsbereich Analyse und Vergleich politischer Systeme werden im Hauptstudium Seminare zum deutschen und den europäischen Regierungssystemen, zur Verfassungsentwicklung und zur Demokratisierung des Rechtsstaates im 19. und 20. Jahrhundert, den politik-kulturellen Grundlagen politischer Entscheidungsprozesse, zu Verfassungsgerichten und Volksentscheiden, zum Zusammenhang zwischen Regierungsform/ Parteienzusammensetzung von Regierungen und Politikergebnissen sowie zum Politikfeld Arbeit im OECD-Vergleich angeboten. Regelmäßige Angebote im Bereich angewandter Sozial- und Umfrageforschung (wie z.B. Wahl- und Werteforschung, Eliteforschung, Vergleichende Parlamentarismusforschung) dienen darüber hinaus der praxisnahen Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung.

(5) Internationale Politik

Gegenstand dieses Bereiches sind die Formen der Interessenartikulation und -aggregation sowie des Interessenausgleichs staatlicher und nichtstaatlicher Akteure auf internationaler Ebene. Im Mittelpunkt stehen Erklärungsmuster internationaler Politik und internationaler Beziehungen., d.h. von Prozessen, Akteuren und Strukturen: z.B. machtpolitische Ansätze, die nach dem Ende des Ost-West-Konflikts eine Wiederherstellung der klassischen Staatenhierarchie erwarten; politökonomische Ansätze, die von einem engen Zusammenspiel (regional) dominanter privater und staatlicher Akteure ausgehen; Regimeansätze, die die Dynamik internationaler Zusammenarbeit analysieren oder Globalisierungsansätze, die von einer zunehmenden Internationalisierung und (daher) Homogenisierung von Interessen und Akteuren ausgehen, einschließlich einer damit einhergehenden staatenübergreifenden Differenzierung und Regionalisie-

engen Zusammenspiel (regional) dominanter privater und staatlicher Akteure ausgehen; Regimeansätze, die die Dynamik internationaler Zusammenarbeit analysieren oder Globalisierungsansätze, die von einer zunehmenden Internationalisierung und (daher) Homogenisierung von Interessen und Akteuren ausgehen, einschließlich einer damit einhergehenden staatenübergreifenden Differenzierung und Regionalisierung von Problemfeldern, Akteuren und Handlungsebenen der Politik. Historische Entwicklungstendenzen des internationalen Systems (etwa Imperialismus und Kolonialismus) sollen hier eingehend berücksichtigt werden. Formen außenpolitischer Entscheidungsprozesse sowie Strategien zur Durchsetzung und zum Abgleich von Interessen werden am Beispiel ausgewählter Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, gesondert behandelt und analysiert.

(6) Politikfeldforschung (Policy-Analyse)

Die Policy-Analyse rückt die materielle Dimension von Politik, d.h. die Inhalte der Staatstätigkeit in bestimmten Politikfeldern in den Mittelpunkt. Im einzelnen geht es um die Erklärung der Ursachen, Verlaufsmuster und Wirkungen politischer Entscheidungen sowie um die Probleme politischer Steuerung in unterschiedlichen Politikfeldern wie der Umwelt-, der Sozial- oder der Gesundheitspolitik. Zu diesem Zweck werden die Instrumente staatlichen Handelns sowie die Rolle gesellschaftlicher bzw. staatsnaher Organisationen in die Analyse einbezogen. Die Policy-Analyse bedient sich sowohl der Gesetzgeber- wie auch der Adressatenperspektive, um Aufschlüsse über das Problembearbeitungsverhalten staatlicher und privater Akteure zu gewinnen. Politische Steuerung und gesellschaftliche Selbstregelung finden gleichermaßen Berücksichtigung.

(7) Wirtschaftswissenschaften

Das Lehrangebot im Bereich Wirtschaftswissenschaften umfasst einen Spezialbereich der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre.

a) Volkswirtschaftslehre

Das Lehrangebot im Hauptstudium im Bereich Volkswirtschaftslehre ist differenziert in die Spezialbereiche

- Wirtschaftstheorie
- Wirtschaftspolitik
- Wirtschaftspolitik mit Wirtschaftsordnung
- Wirtschaftspolitik mit Internationalen Wirtschaftsbeziehungen.
- Wirtschaftspolitik mit Regionaler Wirtschaftspolitik
- Finanzwissenschaft
- Finanzwissenschaft mit Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Die Bereiche können alternativ gewählt werden. Für jeden Bereich wird ein spezieller Studienplan erstellt, der im Prüfungsamt (Bereich Wiso-Fakultät) ausliegt. Voraussetzung für einen Leistungsschein, der in einem Hauptseminar durch Hausarbeit und Referat erworben wird, ist die Teilnahme an Klausuren, die ein Stoffgebiet von mindestens 4 SWS umfassen.

b.) Betriebswirtschaftslehre

Das Lehrangebot im Hauptstudium im Bereich Betriebswirtschaftslehre ist differenziert in die Spezialbereiche

- Management, Personal und Organisation
- Management und Marketing
- Rechnungswesen
- Finanzierung
- Public Management

Die Spezialisierungen können alternativ gewählt werden. Für jeden Bereich wird ein spezieller Studienplan erstellt, der im Prüfungsamt (Bereich Wiso-Fakultät) ausliegt. Voraussetzung für einen Leistungsschein, der in einem Hauptseminar durch Hausarbeit und Referat erworben wird, ist die Teilnahme an Klausuren, die ein Stoffgebiet von mindestens 4 SWS umfassen.

(8) Recht

Im Hauptstudium ist der Besuch der Vorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht I“ obligatorisch. Zusätzlich müssen mindestens 4 SWS belegt werden, und zwar je nach Schwerpunkt der Studierenden in alternativen Spezialisierungen. Angeboten werden in einem speziellen Studienplan für Studierende der Politikwissenschaft im Rahmen des Lehrangebotes der Juristischen Fakultät u. a. Lehrveranstaltungen in den Bereichen

- Internationales Recht (Völkerrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht oder allgemeines Verwaltungsrecht)
- Öffentliches Recht (Kommunalrecht, Dienstrecht oder allgemeines Verwaltungsrecht)
- Privatrecht

Diese Veranstaltungen werden regelmäßig, wenn auch nicht unbedingt jedes Semester angeboten. In einem dieser Bereiche oder im allgemeinen Verwaltungsrecht I muss ein Leistungsschein erworben werden. Dieser Leistungsnachweis kann – nach Vorgabe des jeweiligen Dozenten – für eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine mündliche Leistung vergeben werden. Alternativ kann von den Studenten auch der „Schein im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene“ erworben werden.

(9) Soziologie

Das soziologische Lehrangebot ist untergliedert in die Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Methoden der empirischen Sozialforschung
- Sozialstrukturanalyse
- Organisations- und Verwaltungssoziologie
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse.

Die Bereiche können alternativ gewählt werden.

§ 12 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann von jedem im Bereich Politik- und Verwaltungswissenschaften sowie von den in den Ergänzungsbereichen tätigen Professoren und anderen

nach dem BbgHG prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Näheres regelt § 24 der Prüfungsordnung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramt an der Universität Potsdam Vom 21. Dezember 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 21. Dezember 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramt vom 09. Februar 1995 (AmBek. UP 1997 S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Magisterstudium der Philosophie müssen zur Zwischenprüfung ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Fremdsprachen nachgewiesen werden: Griechisch, Latein, Französisch, Englisch, Russisch.

Als ausreichend gelten dabei die Mindestanforderungen des Abiturs.

Zur Magisterprüfung müssen zusätzlich nachgewiesen werden:

- entweder eine mindestens zweisemestrige Vertiefung einer der beiden zur Zwischenprüfung nachgewiesenen Sprachen (2 x 4 SWS auf dem Niveau III bzw. IV);

- oder Grundkenntnisse mindestens einer weiteren Sprache (entsprechend Unicert II bzw. Latinum oder Graecum).

Die weitere Sprache kann auch eine künstliche Sprache sein (zum Beispiel Java, C, Prolog).

Der Nachweis für Sprachkenntnisse erfolgt durch das Schulzeugnis oder durch eine gleichwertige Bescheinigung wie zum Beispiel der Abschluss eines Kurses am Sprachenzentrum der Universität Potsdam.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam Vom 23. November 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 23. November 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Chemie in den Lehramtsstudiengängen vom 04. Juli 1996 (AmBek. UP 1998 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 8 Abs. 4 wird gestrichen:
2 SWS im Fachgebiet Technische Chemie
b) Damit entfällt § 7 Abs. 5.

2. Im § 8 Abs. 4 wird ergänzt:
Erweiterung des Angebots der wahlweise obligatorischen Veranstaltungen durch
Aufbau der Materie V Prof. Löhmannsröben
Aromaten und 2 V Prof. Linker
Heteroaromaten

3. In § 8 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Das Angebot an wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen im Hauptstudium kann auf Beschluss der Prüfungskommission ergänzt bzw. aktualisiert werden.

Artikel 2

Diese Änderungen gelten für alle Studierende, die nach In-Kraft-Treten der Satzung immatrikuliert werden.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001